

24.05.17

Vk - AIS

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Als Ergebnis der Reform der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung wurde mit der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) als zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung für die Träger von Begutachtungsstellen für Kraftfahreignung und die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen, dass die Eignung der psychologischen Testverfahren und -geräte sowie die Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durch eine unabhängige Stelle bestätigt sein müssen. Ebenso muss die Eignung der zur Untersuchung von Bus- und Lkw-Fahrern eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte bestätigt sein. Für diese unabhängigen Stellen gibt es bislang kein Anerkennungsverfahren.

Zudem soll die Audiounterstützung bei der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung aus Gründen des Bürokratieabbaus unabhängig von einer Lese- oder Rechtschreibschwäche des Bewerbers oder der Bewerberin gewährt werden.

Ferner haben sich Änderungsbedarfe ergeben, die sich zum Teil aus der praktischen Arbeit der Fahrerlaubnisbehörden herleiten und zum Teil durch die Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über

die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) entstehen.

B. Lösung

Es werden Regelungen eines Verfahrens für die amtliche Anerkennung von Trägern unabhängiger Stellen umgesetzt. Darüber hinaus wird die Definition der Fahrerlaubnisklasse AM geändert und es werden weitere Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung optimiert und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand sowie an veränderte Gegebenheiten angepasst.

C. Alternativen

Zu den vorgeschlagenen Regelungen gibt es keine Alternativen. Sie sind zur praktischen Anwendbarkeit der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen notwendig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder: Keine.

Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Unabhängige Stellen:

Es ergibt sich aufgrund des Entwurfs für die Begutachtung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 3000 Euro für Personal (8,5 Stunden x 6 unabhängigen Stellen x 54,65 Euro/h = 2 787,15 Euro) bei den unabhängigen Stellen.

Für das Anerkennungsverfahren ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1000 Euro für Personal ((3 Stunden + 0,4 Stunden + 7,5 Stunden) x 54,65 Euro/h = 595,69 Euro) bei den unabhängigen Stellen.

b) Anbieter von Testverfahren und -geräten bzw. Kursanbieter:

Der Erfüllungsaufwand ist bisher nicht berechenbar, da eine Quantifizierung der Fallzahlen noch nicht möglich ist.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund:

Erfüllungsaufwand für die Bundesanstalt für Straßenwesen:

Für die erste Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an. Insgesamt ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 4000 Euro für Personal (58 Stunden x 72,90 Euro/h = 4 228,20 Euro) sowie von ca. 1000 Euro für Sachaufwendungen (58 Stunden x 11,73 Euro/h = 680,34 Euro) bei der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Insgesamt ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2000 Euro für Personal ((2,8 Stunden + 18 Stunden) x 72,90 Euro/h = 1 516,32 Euro) sowie von ca. 200 Euro für Sachaufwendungen ((2,8 Stunden + 18 Stunden) x 11,73 €/h = 243,98 Euro) bei der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Erfüllungsaufwand für die technischen Prüfstellen:

Den technischen Prüfstellen entstehen durch die bedingungslose Möglichkeit der Audioprüfung Kosten für die Anschaffung von Kopfhörern. Hier stehen zwei Alternativen zur Auswahl. Bei der Nutzung von Einmal-Kopfhörern würde bei geschätzten 600 000 Prüfungen pro Jahr ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2,5 Mio. Euro entstehen, bei der Nutzung von wiederverwendbaren Kopfhörern ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 510 000 Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

b) Länder:

Bei den Bundesländern entsteht pro Bundesland ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 340 Euro und ein jährlicher Erfüllungswand von 100 Euro.

c) Kommunen:

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 417/17

24.05.17

Vk - AIS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. Mai 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

**Zwölfte Verordnung zur
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften***

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e, g bis k, n, s, v, w, x und auf Grund des § 6a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, d und k durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n, s und w durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), § 6a Absatz 1 Nummer 1 im einleitenden Satzteil durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und Absatz 3 durch Artikel 2 Absatz 144 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 71 werden folgende Angaben eingefügt:

„ § 71a Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von

* Diese Verordnung dient der Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18)

eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten
§ 71b Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von
Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“

b) Nach der Angabe zu Anlage 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 14a Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unab-
hängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psy-
chologischen Testverfahren und -geräte und für die Begutachtung die-
ser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (zu § 71a Absatz
3)“

c) Nach der Angabe zu Anlage 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 15a Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unab-
hängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psy-
chologischen Testverfahren und -geräte und für die Begutachtung die-
ser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (zu § 71b)“

2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe zur Klasse AM wie folgt gefasst:

„Klasse AM:

- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e nach Artikel 4 Absatz 2 Buch-
stabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von
zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S.
52),
- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b
der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei-
oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buch-
stabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von
zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S.
52).“

3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Januar 1997“ durch die Angabe „September
2013“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Reisepass“ die Wörter „oder in ein sonstiges Ausweisdokument“ eingefügt.
5. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Reisepass“ die Wörter „oder in ein sonstiges Ausweisdokument“ eingefügt.
6. In § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440)“ durch die Wörter „vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218)“ ersetzt.
7. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beschluss der Kommission vom 20. März 2014 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 120 vom 23.4.2014, S. 1)“ durch die Wörter „Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14. Oktober 2016 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 302 vom 9.11.2016, S. 62)“ ersetzt.
8. Nach § 71 werden folgende §§ 71a und 71b eingefügt:

„§ 71a

Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung

der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten

(1) Die Eignung von psychologischen Testverfahren und -geräten, die Träger von Begutachtungsstellen für die Feststellung der Fahreignung einsetzen, muss von Trägern unabhängiger Stellen bestätigt werden. Die Träger unabhängiger Stellen haben die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden erlassenen „Richtlinie zur Bestätigung der Eignung der Testverfahren und -geräte und der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ vom 31. März 2017 (VkBl. S. 227ff.) zu prüfen.

(2) Der Träger einer unabhängigen Stelle bedarf für seine Tätigkeit nach Absatz 1 der amtlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in dem Bundesland, in dem er seinen Sitz hat. Hat der Träger einer unabhängigen Stelle seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann er die amtliche Anerkennung in einem Bundesland seiner Wahl beantragen.

(3) Der Träger der unabhängigen Stelle hat die amtliche Anerkennung schriftlich zu beantragen. Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn der Träger der unabhängigen

Stelle die Voraussetzungen der Anlage 14a erfüllt und sich dies von der Bundesanstalt für Straßenwesen nach § 72 bestätigen lässt.

(4) Die amtliche Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden, um die ordnungsgemäße Tätigkeit des Trägers der unabhängigen Stelle sicherzustellen.

(5) Die amtliche Anerkennung ist auf 15 Jahre zu befristen. Sie wird auf Antrag um höchstens 15 Jahre verlängert. Die Verlängerung kann mehrmals beantragt werden. Für jede Verlängerung hat der Träger der unabhängigen Stelle die Voraussetzungen der Anlage 14a gesondert nachzuweisen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde widerruft die amtliche Anerkennung, wenn

1. nachträglich eine Anerkennungsvoraussetzung weggefallen ist oder
2. der Träger gegen die Pflichten aus der anerkannten Tätigkeit oder gegen die erteilten Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen gröblich verstößt.

(7) Entstehen nach Erteilung der amtlichen Anerkennung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ernsthafte Bedenken, ob der Träger der unabhängigen Stelle die Voraussetzungen nach Anlage 14a weiterhin erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde anordnen, dass der Träger der unabhängigen Stelle binnen einer angemessenen Frist ein Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen beizubringen hat, dass er die Voraussetzungen nach Anlage 14a erfüllt.

(8) Der Träger der unabhängigen Stelle hat die Kosten zu tragen, die der nach Landesrecht zuständigen Behörde entstehen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen oder
2. er durch unsachgemäßes Verhalten eine Maßnahme der Behörde veranlasst hat.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach den Absätzen 6 oder 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 71b

Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung

der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

Für Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gelten die Vorschriften des § 71a entsprechend, die Absätze 3 und 5 jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen der Anerkennung nach Anlage 15a richten.“

9. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

- „4. Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten nach § 71a,
5. Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 71b“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

- „4. die in der Anlage 14a Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte nach § 71a,
5. die in der Anlage 15a Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Träger unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 71b.“

10. In § 75 Nummer 4 werden die Wörter „§ 74 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

11. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8a bis 8e werden durch die folgenden Nummern 8a bis 8g ersetzt:

„8a. § 6 Absatz 1 zu Klasse C1:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, höchstens aber eine Gesamtmasse von 7 500 kg haben und
- b) zur Beförderung von höchstens acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1, die ab dem 19. Januar 2013 und bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, höchstens aber eine Gesamtmasse von 7 500 kg haben und
- b) zur Beförderung von höchstens acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

8b. § 6 Absatz 1 zu Klasse C:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg haben und
- b) zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg haben und
- b) die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

8c. § 6 Absatz 1 zu Klasse D1

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zu führen,

- a) die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind und
- b) deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge, zu führen,

- a) die zur Beförderung von nicht mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind und
- b) deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt.

Hinter Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden. Nicht gestattet ist das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und A.

8d. § 6 Absatz 3 zu Klasse CE:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.

8e. § 6 Absatz 3 zu Klasse D1E:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1E, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1E, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

8f. § 6 Absatz 3 zu Klasse DE:

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse DE, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse DE, die ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, sind auch berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

8g. § 10 Absatz 2 Satz 1 (Mindestalter bei Berufsausbildung)

Für Personen, die sich am 26. Juni 2006 in einer Berufsausbildung zu einem in § 10 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Ausbildungsberuf befinden, ist § 10 Absatz 2 Satz 1 in der am 26. Juni 2006 geltenden Fassung bis zum Abschluss ihrer jeweiligen Ausbildung weiter anzuwenden.“

b) In Nummer 9 Satz 3 werden die Wörter „Auf Antrag wird auch“ durch die Wörter „Zusätzlich wird“ ersetzt.

c) Nummer 12c wird folgt gefasst:

„12c. § 23 Absatz 1 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis)

Die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, die ab dem 1. Januar 1999 und bis zum Ablauf des 27. Dezember 2016 erteilt wurde, endet mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers.“

12. In Anlage 2 (zu § 5 Absatz 2 und 4) Buchstabe b werden in der Überschrift die Wörter „Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ durch die Wörter „Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h“ ersetzt.

13. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.5 wird in der ersten Spalte „Krankheiten, Mängel“ die Angabe „NYHA VI“ durch die Angabe „NYHA IV“ ersetzt.

b) Nummer 11.2.3 wird wie folgt gefasst:

„Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF

11.2.3	Obstruktives Schlafapnoe Syndrom (OSAS) mittelschwer/schwer [mittelschwer: Apnoe-Hypopnoe-Index zwischen 15 und 29 pro Stunde; schwer: Apnoe-Hypopnoe-Index von min. 30 pro Stunde]	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	Ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens drei Jahren	Ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens einem Jahr“
--------	--	--	--	---	---

14. In Anlage 4a (zu § 11 Absatz 5) Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung vom 3. März 2016 (VkB1. S. 185)“ durch die Wörter „in der Fassung vom 31. März 2017 (VkB1. S. 226f.)“ eingefügt.

15. In Anlage 5 (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5) werden in Nummer 2 Satz 2 die Wörter „geeigneten unabhängigen Stelle nach Anlage 14 Absatz 2 Nummer 7“ durch die Wörter „unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte nach § 71a “ ersetzt.

16. Anlage 7 (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:


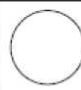
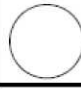

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerber können Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Nummer 2.2.2. werden die Wörter „Krafräder ohne Beiwagen der Klasse A2“ durch die Wörter „Krafräder ohne Beiwagen“ ersetzt.

17. In Anlage 8 (zu § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 48 Absatz 3) wird in Abschnitt II das Muster des Dienstführerscheins der Bundeswehr (Muster 2) wie folgt gefasst:
 „Vorderseite

Gültigkeit/Verlängerung		Klassen der Dienstfahreraubnis	Auflagen, Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen:	Bundesrepublik Deutschland
DSt/aaS/aaPNr		Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, D, DE, D1, D1E, L und T: gemäß § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnis - Verordnung Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder und Kraftfahrzeuge der Klassen D1 und D - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder und Kraftfahrzeuge der Klassen D1 und D - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) Klasse E: (in Verbindung mit den Klassen C, C1 oder G): Kraftfahrzeuge der Klassen C, C1 oder G mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg Klasse F: Voll- und Halbkettenfahrzeuge (auch mit Anhängern) Klasse G: Gepärrte / Geschützte Radfahrzeuge (Sonderkraftfahrzeuge) (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) Klasse P: Kraftfahrzeuge der Klasse C, G oder C1 zur Mitnahme von mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen, soweit der Fahrer im Besitz der Klasse C, G oder C1 ist.	-Nur zum Führen von Dienstfahrzeugen- Fahrerlaubnisnummer Y	 Dienstführerschein der Bundeswehr
ausgefertigt am				
Klasse(n)				
gültig bis				
DSt/aaS/aaPNr				
ausgefertigt am				
Klasse(n)				
gültig bis				
DSt/aaS/aaPNr				
ausgefertigt am				
Klasse(n)				
gültig bis				

Rückseite

Name, Vorname	A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T	A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T	Gültigkeit/Verlängerung
Geburtsort	Klasse(n) / gültig bis	Ausbildungsstelle	DSt/aaS/aaPNr
Personenkennziffer	Unterschrift aaS/aaP	Unterschrift aaS/aaP	ausgefertigt am
ausgestellt durch	Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr	Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr	Klasse(n)
Identifikation durch Truppen- bzw. Dienstausweis	A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T	A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T	gültig bis
Zentrale Militärkraftfahrtstelle	Ausbildungsstelle	Ausbildungsstelle	DSt/aaS/aaPNr
am	Y	Y	ausgefertigt am
Unterschrift	Unterschrift aaS/aaP	Unterschrift aaS/aaP	Klasse(n)
Unterschrift des Inhabers	Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr	Datum der Aushändigung aaS/aaPNr u. LfdNr	gültig bis

“

18. In Anlage 11 (zu § 31) wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „Schweiz“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Serbien	alle	nein	nein“

b) Die Zeile „Virginia“ wird wie folgt gefasst:

„Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Virginia	D, M ⁵⁾ , A ³⁾ , B ³⁾ , C ³⁾	nein	nein“

19. Anlage 13 (zu § 40) wird in Nummer 2.1 wie folgt gefasst:

„2.1 folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.1	Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 222 StGB
2.1.2	Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 229 StGB
2.1.3	Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 240 StGB
2.1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
2.1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
2.1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
2.1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
2.1.8	Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 323a StGB
2.1.9	Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde	§ 323c StGB
2.1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
2.1.11	Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 22 StVG

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
	und die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde“	

20. Anlage 14 (zu § 66 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. Nach Anlage 14 wird folgende Anlage 14a eingefügt:

**„Anlage 14a
(zu § 71a Absatz 3)**

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

(1) Der Antrag nach § 71a Absatz 3 ist von einer zur Vertretung des Trägers der unabhängigen Stelle berechtigten Person zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und, sofern vorhanden, seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements.

(2) Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zu prüfen, ob der Träger der unabhängigen Stelle die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt:

1. Die unabhängige Stelle muss über mindestens zwei Gutachter verfügen. Die Anzahl der für sie tätigen Gutachter hat die unabhängige Stelle anhand einer Aufstellung nachzuweisen. Die Gutachter können die Begutachtungen von psychologischen Testverfahren und -geräten in einem Anstellungsverhältnis oder auf Hono-

rarbasis durchführen. Änderungen beim Bestand der Gutachter sind vom Träger der unabhängigen Stelle der Bundesanstalt für Straßenwesen zu melden.

2. Die unabhängige Stelle und die dort tätigen Gutachter müssen insbesondere von den durch die Prüfung der Testverfahren und -geräte betroffenen Parteien unabhängig sein. Der Träger der unabhängigen Stelle hat eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen, in der er versichert, dass für die Prüfung von Testverfahren und -geräten im Einzelfall keine Gutachter eingesetzt werden, die
 - a) an Entwicklungen und am Vertrieb des zu begutachtenden psychologischen Testverfahrens und Testgerätes beteiligt waren oder sind,
 - b) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Hersteller des Testgeräts oder zum Entwickler des Testverfahrens unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten oder
 - c) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung haben, die die zu begutachtenden psychologische Testverfahren oder Testgeräte einsetzen.
3. Die Gutachter müssen über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in psychologischer Diagnostik verfügen. Jeder Gutachter muss insbesondere nachweisen können
 - a) eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Anwendung psychologischer, insbesondere fahreignungsrelevanter Testverfahren, nachzuweisen durch den beruflichen Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und sonstige Referenzen, sowie
 - b) Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Fachbüchern.“

22. Anlage 15 (zu § 70 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wirksamkeit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung muss spätestens nach 6 Jahren in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen werden. Die Kurse zur Wiederherstel-

lung der Kraftfahreignung sind nach ihrer ersten Evaluation regelmäßig, spätestens alle 10 Jahren erneut zu evaluieren.“

23. Nach Anlage 15 wird folgende Anlage 15a eingefügt:

„Anlage 15a

(zu § 71b)

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Geeignetheit von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung und für die Begutachtung dieser Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

(1) Der Antrag nach § 71b ist von einer zur Vertretung des Trägers der unabhängigen Stelle berechtigten Person zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und, sofern vorhanden, seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements.

(2) Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zu prüfen, ob der Träger der unabhängigen Stelle die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt:

1. Die unabhängige Stelle muss über mindestens zwei Gutachter verfügen. Die Anzahl der für sie tätigen Gutachter hat die unabhängige Stelle anhand einer Aufstellung nachzuweisen. Die Gutachter können die Begutachtungen von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung in einem Anstellungsverhältnis oder auf Honorarbasis durchführen. Änderungen beim Bestand der Gutachter sind vom Träger der unabhängigen Stelle der Bundesanstalt für Straßenwesen zu melden.
2. Die unabhängige Stelle und die dort tätigen Gutachter müssen insbesondere von den durch die Prüfung und die Eignung der Kurse betroffenen Parteien unabhängig sein. Der Träger der unabhängigen Stelle hat eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen, in der er versichert, dass für die Prüfung der wissenschaftlichen Grundlage und die Eignung der Kurse im Einzelfall keine Gutachter eingesetzt werden, die

- a) an Entwicklungen oder am Vertrieb der zu begutachtenden Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung beteiligt waren oder sind,
 - b) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Entwickler des Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhalten haben oder
 - c) eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung unterhalten, die die zu begutachtenden wissenschaftlichen Grundlagen und Kurse einsetzen.
3. Die Gutachter müssen über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in klinischer oder pädagogischer Psychologie verfügen. Jeder Gutachter muss insbesondere nachweisen können
- a) eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Anwendung psychologischer Interventionsverfahren zur Behandlung und Beurteilung von substanzbezogenen Problemen oder abweichendem Verhalten bei Erwachsenen, nachzuweisen durch den beruflichen Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und sonstige Referenzen, sowie
 - b) Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen in Fachzeitschriften oder Fachbüchern.“

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebühren-Nummer 164.2 werden die folgenden Gebühren-Nummern 165 bis 166.2 eingefügt

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„165	Begutachtung des Trägers einer unabhängigen Stelle	
165.1	Begutachtung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten	694,79

165.2	Begutachtung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung	694,79
166	Gutachterwechsel bei einer unabhängigen Stelle	
166.1	Gutachterwechsel bei einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten	167,42
166.2	Gutachterwechsel bei einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung	167,42 “

2. Nach Gebühren-Nummer 216 werden die folgenden Gebühren-Nummern 217 bis 217.2 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„217	Anerkennung des Trägers einer unabhängigen Stelle	
217.1	Anerkennung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten	250,00 bis 1000,00
217.2	Anerkennung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung	250,00 bis 1000,00“

3. Gebührennummer 345 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„345	Entscheidung über die Erteilung im Falle der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 7 BKrFQG, Untersagung der Durchführung des Unterrichts nach § 7a Absatz 1 und 2 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 7a Absatz 3 BKrFQG, sowie die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7a Absatz 5 BKrFQG	51,10 bis 511,00“

4. Gebührennummer 346 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„346	Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7b Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BKrFQG sowie § 7 b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG	30,70 bis 511,00“

Artikel 3

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine dreitägige“ durch die Wörter „eine mindestens dreitägige“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten“ durch die Wörter „hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anerkennungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde nach § 7b Absatz 1 Satz 1 BKrFQG oder der zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 BKrFQG“ ersetzt.

2. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des *[Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung]* geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des *[Einsetzen: Datum des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* gültig.“

3. Anlage 2a (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2a

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a)

I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit

§ 2 der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verord-
nung (BKrFQV)*)

§ 2 Absatz 7 der Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-
Verordnung (BKrFQV)* -
Quereinsteiger

§ 3 der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verord-
nung (BKrFQV)* -
Umsteiger

Güterkraftverkehr *)

Personenkraftverkehr *)

Herr/Frau

_____, geb. am: _____

Vorname, Name

in _____

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterverkehr) bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenverkehr) zugeordnet sind. *)

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind. *)

mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. *)

Angabe der Ausbildungsstätte:

Unterschrift Ausbildungsstätte **)

Stempel

II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation

1. Anwendungshinweise

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 5 Absatz 1c BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

2. Verteiler

Original Teilnehmer/in

Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweis: Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

3. Angaben zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschülerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde

Die Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte (bitte Name und Adresse der Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte eintragen) ist eine Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte*, die nach § 44 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschülerlaubnis* / Anerkennung* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKrFQG anerkannt.

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

nicht zutreffendes bitte streichen

4. Anlage 2b (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1b) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2b

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1b)

I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit § 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Herr/Frau

_____, geb. am: _____

Vorname, Name

in _____

Wohnanschrift

hat an fünf aufeinanderfolgenden Schulungstagen vom _____ bis
_____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit _____ Unterrichtseinheiten (mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) *)

hat am _____ an einer Weiterbildung mit _____ Unterrichtseinheiten
(mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) *)

mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 BKrFQV teilgenommen:

Kenntnisbereich 1 Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln *)

	1.1	1.2	1.3	*)	
nur	Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE			1.4	
nur	Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE			1.5	1.6

Kenntnisbereich 2 Anwendung der Vorschriften *)

	2.1	*)		
nur	Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE		2.2	
nur	Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE		2.3	

Kenntnisbereich 3 Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik *)

	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6*)
nur	Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE			3.7		
nur	Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE			3.8		

Angaben zur Ausbildungsstätte:

Unterschrift Ausbildungsstätte **)

Unterschrift Ausbilder/in **)

Stempel

II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung

1. Anwendungshinweise

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Die Unterschrift des Ausbilders / der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 5 Absatz 1 c) BKrFQV).

Hinweise: Die Bescheinigung ist der Fahrerlaubnisbehörde zum Zweck der Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein vorzulegen.

Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

2. Verteiler

Original - Teilnehmer/in

Eine Kopie Ausbildungsstätte

3. Angabe zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde

Die Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte (bitte Name und Adresse der Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte eintragen) ist eine Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte*, die nach § 44 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis* / Anerkennung* be-

darf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKrFQG anerkannt.

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) - Aktenzeichen (bitte Aktenzeichen des Anerkennungsbescheids eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

*nicht zutreffendes bitte streichen“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a tritt am ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Begründung:

I. Allgemeines

Diese Verordnung enthält Regelungen zur Anerkennung der mit der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) eingeführten unabhängigen Stellen, die die Eignung der von den Begutachtungsstellen für Kraftfahreignung eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und die Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung bestätigen sollen. Außerdem werden die Definition der Fahrerlaubnisklasse AM geändert, die Audiounterstützung bei der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung unabhängig von einer Schwäche der Lese- und Schreibfähigkeit ermöglicht und Änderungsbedarf aus der praktischen Arbeit der Fahrerlaubnisbehörden umgesetzt.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a. Erfüllungsaufwand für die unabhängigen Stellen:

In Analogie der Erfüllungsaufwandsberechnungen für die BASt, fallen bei den unabhängigen Stellen Kosten für die Beantragung der Begutachtung bei der BASt und die Beantragung der Anerkennung bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden an. Für die erste Beantragung der Begutachtung durch die BASt fällt auf Seiten der unabhängigen Stellen einmaliger Erfüllungsaufwand an. Gemäß der Anlagen 14a und 15a des Verordnungsentwurfs sind für die Begutachtung verschiedene Nachweispflichten zu erfüllen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die nachfolgend verwendeten Angaben zum zeitlichen Aufwand der unabhängigen Stellen wurden auf Grundlage von Anhang Vb (Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Wirtschaft) des Leitfadens Erfüllungsaufwand abgeschätzt. Für die Beantragung der Begutachtung bei der BASt ergibt sich ein Aufwand je unabhängiger Stelle i. H. v. 7,5 Stunden und für die Beantragung der Anerkennung bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden ein weiterer Aufwand i. H. v. einer Stunde. Die Lohnkosten pro Stunde wurden

dem Leitfaden Erfüllungsaufwand entnommen (Wirtschaftsabschnitt M, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Qualifikationsniveau hoch) und auf Grundlage des Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2015 angepasst (Statistisches Bundesamt; Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex; 3. Vierteljahr 2016; Wirtschaftsabschnitt M).

Insgesamt ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 3000 Euro für Personal (8,5 Stunden x 6 unabh. Stellen x 54,65 Euro/h = 2.787,15 Euro) bei den unabhängigen Stellen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die unabhängigen Stellen							
Einmaliger Personalaufwand							
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Std.	Lohnsatz in €/h (Personal- und Sachkosten)	Personalaufwand je Fall in €	Fallzahl	Gesamtzahl an Stunden	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	
Aufwand der unabh. Stellen für die Beantragung der Begutachtung durch die BASt							
1.	Aufwand für die Erstellung Selbstverpflichtungserklärung (Nachweis über die Unabhängigkeit der Stelle und der tätigen Personen)	0,5	54,65	27,33	6	3,0	164
2.	Aufwand für die Erbringung des Nachweises der Verfügbarkeit von mindestens zwei Gutachtern je unabhängiger Stelle	0,5	54,65	27,33	6	3,0	164
3.	Aufwand für die Erbringung des Nachweises an Erfahrung und von Publikationen der Gutachter	0,5	54,65	27,33	18	9,0	492
4.	Aufwand für die Zusammenstellung von weiteren Unterlagen (Nachweis über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person)	0,5	54,65	27,33	6	3,0	164
5.	Aufwand für die Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation	2,0	54,65	109,30	6	12,0	656
6.	Aufwand für die Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements	2,0	54,65	109,30	6	12,0	656
7.	Aufwand für die Erstellung des Anschreibens (Antrag) und Versand	0,5	54,65	27,33	6	3,0	164
Aufwand der unabh. Stellen für die Beantragung der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde							
8.	Aufwand für die Erstellung des Anschreibens (Antrag) und Versand (einschließlich Bestätigungsschreiben der BASt)	1,0	54,65	54,65	6	6,0	328
Summe einmaliger Personalaufwand					51,0	2.788	

Da die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf längstens 15 Jahre befristet ist, wird eine erneute Begutachtung durch die BASt notwendig (§ 71a Abs. 5 und § 71b Abs. 2). Es wird angenommen, dass die sechs unabhängigen Stellen alle 15 Jahre begutachtet werden, welches zu einem jährlichen Aufwand von ca. 3 Stunden führt (7,5 Stunden / 15 Jahre x 6 unabhängige Stellen = 3 Stunden pro Jahr). Im Zuge dessen wird eine erneute Anerkennung beantragt, welche weitere 0,4 Stunden pro Jahr verursacht (1 Stunde / 15 Jahre x 6 unabh. Stellen = 0,4 Stunden pro Jahr). Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die Gutachter einer unabhängigen Stelle jederzeit ausgetauscht werden können. Es wird angenommen, dass jedes Jahr 50 % der insgesamt 18 Gutachter wechseln. Dadurch entsteht jährli-

cher Aufwand i. H. v. 7,5 Stunden (9 Gutachter x 0,5 Stunden = 4,5 Stunden zuzüglich 3 unabh. Stellen x 1 Stunde = 3 Stunden).

Insgesamt ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1.000 Euro für Personal ((3 Stunden + 0,4 Stunden + 7,5 Stunden) x 54,65 Euro/h = 595,69 Euro) bei den unabhängigen Stellen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die unabhängigen Stellen							
Jährlicher Personalaufwand							
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Std.	Lohnsatz in €/h (Personal- und Sachkosten)	Personalaufwand je Fall in €	Fallzahl	Gesamtzahl an Stunden	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	
Aufwand der unabh. Stellen für die Beantragung der Begutachtung durch die BAST							
1.	Aufwand für die Erstellung Selbstverpflichtungserklärung (Nachweis über die Unabhängigkeit der Stelle und der tätigen Personen; alle 15 Jahre)	0,5	54,65	27,33	0,4	0,2	11
2.	Aufwand für die Erbringung des Nachweises der Verfügbarkeit von mindestens zwei Gutachtern je unabhängiger Stelle (alle 15 Jahre)	0,5	54,65	27,33	0,4	0,2	11
3.	Aufwand für die Erbringung des Nachweises an Erfahrung und von Publikationen der Gutachter (alle 15 Jahre)	0,5	54,65	27,33	1,2	0,6	33
4.	Aufwand für die Zusammenstellung von weiteren Unterlagen (Nachweis über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person; alle 15 Jahre)	0,5	54,65	27,33	0,4	0,2	11
5.	Aufwand für die Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation (alle 15 Jahre)	2,0	54,65	109,30	0,4	0,8	44
6.	Aufwand für die Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements (alle 15 Jahre)	2,0	54,65	109,30	0,4	0,8	44
7.	Aufwand für die Erstellung des Anschreibens (Antrag) und Versand (alle 15 Jahre)	0,5	54,65	27,33	0,4	0,2	11
8.	Aufwand für die Erstellung Selbstverpflichtungserklärung (jährlich bei Gutachterwechsel)	0,5	54,65	27,33	3,0	1,5	82
9.	Aufwand für die Erbringung des Nachweises an Erfahrung und von Publikationen der Gutachter (jährlich bei Gutachterwechsel)	0,5	54,65	27,33	9,0	4,5	246
10.	Aufwand für die Erstellung des Anschreibens (Antrag) und Versand (jährlich bei Gutachterwechsel)	0,5	54,65	27,33	3,0	1,5	82
Aufwand der unabh. Stellen für die Beantragung der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde							
11.	Aufwand für die Erstellung des Anschreibens (Antrag) und Versand (einschließlich Bestätigungsschreiben der BAST; alle 15 Jahre)	1,0	54,65	54,65	0,4	0,4	22
Summe jährlicher Personalaufwand					10,9	597	

b. Erfüllungsaufwand der Testanbieter

Der Erfüllungsaufwand, welcher den Anbietern von Testverfahren und -geräten bzw. Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung bei den unabhängigen Stellen aufgrund der Eignungsbestätigung von Testverfahren und -geräten bzw. Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung entsteht, kann derzeit in Folge fehlender Informationen über die Dauer und Anzahl an Vorgängen nicht abgeschätzt werden.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand des Bundes:

Erfüllungsaufwand für die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

Sowohl die Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte, als auch die Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers der unabhängigen Stelle erteilt, wenn er die Voraussetzungen der Anlage 14a beziehungsweise Anlage 15a zur Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt. Das Erfüllen der Voraussetzungen darf erst nach einer vorherigen Begutachtung des Antragstellers durch die Bundesanstalt für Straßenwesen festgestellt werden. Im Zuge der Begutachtung entsteht Erfüllungsaufwand in der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Es wird angenommen, dass jeweils drei Träger von unabhängigen Stellen die amtliche Anerkennung beantragen und daher einer Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen bedürfen. Da nicht abzusehen ist, ob sich ein und dieselbe Stelle für beide Bereiche bewirbt, wird von der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Überschneidung abgesehen. Da der Prüf- und Dokumentationsaufwand für die Bundesanstalt für Straßenwesen in beiden Bereichen (Testverfahren und -geräte und Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung) identisch ist, wird der Aufwand nachfolgend für beide Bereiche gemeinsam erfasst und es werden somit insgesamt sechs unabhängige Stellen betrachtet. Darüber hinaus werden die verschiedenen Vorgänge bei der Bundesanstalt für Straßenwesen von einem/r Mitarbeiter/in des höheren Dienstes bearbeitet (Verwendung von Pauschalsätzen der Kosten eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung laut AGebV vom 22. September 2016).

Für die erste Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an. Zunächst muss ein Prüfbogen entwickelt werden, welcher zukünftig angewandt werden kann (8 Stunden). Gemäß der Anlagen 14a und 15a des Verordnungsentwurfs, müssen zur Begutachtung mehrere Prüfschritte durchlaufen werden. Sowohl die Stelle als auch die dort tätigen Personen müssen unabhängig von den Entwicklern/Anbietern/Anwendern der zu begutachtenden Testgeräte und/oder Testverfahren beziehungsweise der Kurse sein. Als Nachweis ist von den Stellen eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen, welche die drei in Anlage 14a beziehungsweise 15a (jeweils Abs. 2 Nr. 1)

genannten Bedingungen hinsichtlich der Unabhängigkeit enthalten muss. Die Bundesanstalt für Straßenwesen prüft die Erklärungen auf Vollständigkeit (6 Stellen x 0,5 Stunden = 3 Stunden). Zudem müssen die Stellen ihre Fachkompetenz nachweisen. Die Überprüfung des Vorliegens der Nachweise an Erfahrung und Publikationen benötigt ca. 18 Stunden (6 Stellen x 3 Gutachter x 1 Stunde = 18 Stunden). Zudem muss geprüft werden, ob mindestens zwei Gutachter je Stelle verfügbar sind (6 Stellen x 0,5 Stunden = 3 Stunden). Der Aufwand für die erstmalige Erstellung der Gutachterliste beträgt ca. 8 Stunden. Zudem muss das Vorliegen der Dokumentation eines Qualitätsmanagementsystems verifiziert werden (6 Stellen x 1 Stunde = 6 Stunden). Die Erstellung des Gutachtens einschließlich des Versands und der Ablage der Unterlagen bedarf insgesamt ca. 12 Stunden (6 Stellen x 2 Stunden = 12 Stunden).

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die BAST							
Einmaliger Personalaufwand							
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Std.	Lohnsatz in €/h	Personalaufwand je Fall in €	Fallzahl	Gesamtzahl an Stunden	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	
Prüf- und Dokumentationsaufwand nach Anlage 14a und Anlage 15a							
1.	Aufwand für die Entwicklung eines Prüfbogens für beide Bereiche	4,0	72,90	291,60	2	8,0	583
2.	Aufwand für die Prüfung der Selbstverpflichtungserklärung	0,5	72,90	36,45	6	3,0	219
3.	Aufwand für die Prüfung des Nachweises von Erfahrung und von Publikationen der Gutachter	1,0	72,90	72,90	18	18,0	1.312
4.	Aufwand für die Prüfung der Verfügbarkeit von mind. zwei Gutachtern je Stelle	0,5	72,90	36,45	6	3,0	219
5.	Aufwand für die erstmalige Erstellung der Gutachterliste	4,0	72,90	291,60	2	8,0	583
6.	Aufwand für die Prüfung der Dokumentation eines Qualitätsmanagements	1,0	72,90	72,90	6	6,0	437
7.	Aufwand für die Erstellung des Gutachtens/ Versand/ Ablage der Unterlagen	2,0	72,90	145,80	6	12,0	875
Summe einmaliger Personalaufwand					58,0	4.228	
Einmaliger Sachaufwand							
Vorgaben	Kosten je Aufwandsposition in €	Fallzahl in Stunden			Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €		
Prüf- und Dokumentationsaufwand nach Anlage 14a und Anlage 15a							
8.	Aufwand für Sachkosten im Rahmen der geleisteten Arbeitsstunden	11,73	58			680	
Summe einmaliger Sachaufwand					680		

Insgesamt ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 4000 Euro für Personal (58 Stunden x 72,90 €/h = 4.228,20 Euro) sowie ca. 1000 Euro für Sachaufwendungen (58 Stunden x 11,73 €/h = 680,34 Euro) bei der Bundesanstalt für Straßenwesen.

In Analogie zur Befristung der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf längstens 15 Jahre, ist auch eine erneute Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen notwendig (§ 71a Abs. 5 und § 71b Abs. 2). Es wird angenommen, dass die sechs unabhängigen Stellen alle 15 Jahre begutachtet werden, welches zu einem jährlichen Aufwand von ca. 2,8 Stunden führt. Dabei wurde der Aufwand für die Prüfung des Nachwei-

ses der Selbstverpflichtungserklärung (6 Stellen x 0,5 Stunden / 15 Jahre = 0,2 Stunden), der des Nachweises an Publikationen und Erfahrung (6 Stellen x 3 Gutachter x 1 Stunde / 15 Jahre = 1,2 Stunden), der Verfügbarkeit von mindestens zwei Gutachtern je Stelle (6 Stellen x 0,5 Stunden / 15 Jahre = 0,2 Stunden), die Dokumentation eines Qualitätsmanagements (6 Stellen x 1 Stunde / 15 Jahre = 0,4 Stunden) und der Aufwand für die Erstellung und Ablage des Gutachtens (6 Stellen x 2 Stunden / 15 Jahre = 0,8 Stunden) berücksichtigt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die BAST							
Jährlicher Personalaufwand							
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Std.	Lohnsatz in €/h	Personalaufwand je Fall in €	Fallzahl	Gesamtzahl an Stunden	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	
Prüf- und Dokumentationsaufwand nach Anlage 14a und Anlage 15a							
1.	Aufwand für die Prüfung der Selbstverpflichtungserklärung (Unabhängigkeit der Gutachter und der Stelle; alle 15 Jahre)	0,5	72,90	36,45	0,4	0,2	15
2.	Aufwand für die Prüfung des Nachweises von Erfahrung und von Publikationen der Gutachter (alle 15 Jahre)	1,0	72,90	72,90	1,2	1,2	87
3.	Aufwand für die Prüfung der Verfügbarkeit von mind. zwei Gutachtern je Stelle (alle 15 Jahre)	0,5	72,90	36,45	0,4	0,2	15
4.	Aufwand für die Prüfung der Dokumentation eines Qualitätsmanagements (alle 15 Jahre)	1,0	72,90	72,90	0,4	0,4	29
5.	Aufwand für die Erstellung des Gutachtens/ Versand/ Ablage der Unterlagen (alle 15 Jahre)	2,0	72,90	145,80	0,4	0,8	58
6.	Aufwand für die Prüfung der Selbstverpflichtungserklärung (jährlich bei Gutachterwechsel)	0,5	72,90	36,45	9,0	4,5	328
7.	Aufwand für die Prüfung des Nachweises von Erfahrung und von Publikationen der Gutachter (jährlich bei Gutachterwechsel)	1,0	72,90	72,90	9,0	9,0	656
8.	Aufwand für das Führen und Pflegen der Gutachterliste (jährlich bei Gutachterwechsel)	0,5	72,90	36,45	9,0	4,5	328
Summe jährlicher Personalaufwand					20,8	1.516	
Jährlicher Sachaufwand							
Vorgaben	Kosten je Aufwandsposition in €	Fallzahl in Stunden			Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €		
Prüf- und Dokumentationsaufwand nach Anlage 14a und Anlage 15a							
9.	Aufwand für Sachkosten im Rahmen der geleisteten Arbeitsstunden	11,73	20,8			244	
Summe jährlicher Sachaufwand					244		

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die Gutachter einer unabhängigen Stelle jederzeit ausgetauscht werden können. Es wird angenommen, dass jedes Jahr 50 % der insgesamt 18 Gutachter wechseln. Diese müssen hinsichtlich des Nachweises der Selbstverpflichtungserklärung (9 Gutachter x 0,5 Stunden = 4,5 Stunden) und des Nachweises von Publikationen und Erfahrung (9 Gutachter x 1 Stunde = 9 Stunden) überprüft werden. Für das Pflegen und Führen der Gutachterliste entsteht zudem ein jährlicher Aufwand von ca. 4,5 Stunden (9 Gutachter x 0,5 Stunden = 4,5 Stunden). Für den Austausch der Gutachter ergibt sich somit ein jährlicher Aufwand i. H. v. ca. 18 Stunden.

Insgesamt ergibt sich aufgrund des Entwurfs ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2000 Euro für Personal ((2,8 Stunden + 18 Stunden) x 72,90 €/h = 1.516,32 Euro) sowie ca. 200

Euro für Sachaufwendungen ((2,8 Stunden + 18 Stunden) x 11,73 €/h = 243,98 Euro) bei der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Erfüllungsaufwand für die technischen Prüfstellen:

Hier stehen zwei Alternativen zur Auswahl. Bei der Nutzung von Einmal-Kopfhörern würde bei geschätzten 600.000 Prüfungen pro Jahr ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2,5 Mio. Euro (Kosten Anschaffung Kopfhörer/pro Stück 3,99 Euro + Betriebskosten (Bestellung, Distribution, Lagerung, Ausgabe, Entsorgung) 0,20 Euro = Gesamtkosten pro Jahr (600.000 Prüfungen/Jahr) 2.514,00 Euro entstehen. Bei der Nutzung von wiederverwendbaren Kopfhörern entstünde ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 510.000 Euro Kosten Anschaffung Kopfhörer/pro Stück; Anschaffung von je einem Kopfhörer pro Prüfplatz (ca. 4.500 Prüfplätze) 9,99 Euro + Anschaffung Hygienepads/pro Paar/pro Prüfung 0,35 Euro + Betriebskosten (Bestellung, Distribution, Lagerung, Ausgabe, Entsorgung Pads) 0,20 Euro = Gesamtkosten pro Jahr (600.000 Prüfungen/Jahr). Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

b) Länder:

Nach Mitteilung der Länder wird für die Anerkennung der unabhängigen Stellen ein Stundenaufwand von 16 Stunden gehobener Dienst berechnet. Die Personal- und Sachkostenpauschal beträgt im Durchschnitt ca. 53 Euro pro Stunde. Dies ergibt einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 850 Euro.

Der jährliche Stundenaufwand beträgt nach Auskunft der Bundesländer 4,5 Stunden gehobener Dienst. Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 240 Euro.

Es wird von maximal 6 unabhängigen Stellen für das gesamte Bundesgebiet ausgegangen. Daraus ergibt das ca. 0,4 unabhängige Stellen pro Bundesland geben wird. Daraus ergibt sich pro Bundesland ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 340 Euro und ein jährlicher von 100 Euro.

c) Kommunen:

Keiner.

Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)****Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 6 Definition AM)

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG umfasst die Klasse AM zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (1) (mit Ausnahme derartiger Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h) sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG. Die hier genannte Richtlinie 2002/24/EG wurde aufgehoben durch die Verordnung (EU) 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen. Nach Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) 168/2013 gelten Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.

Danach entspricht Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2002/24 EG Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4, Anhang I der Verordnung (EU) 168/2013. Mit dieser Verordnung wurden unter anderem die technischen Anforderungen an zwei- und dreirädrige Fahrzeuge geändert.

Klasse	Richtlinie 2002/24/EG	Verordnung (EU) 168/2013
		<p>(1) Länge $\leq 4\ 000$ mm oder $\leq 3\ 000$ mm für ein L6e-B-Fahrzeug oder $\leq 3\ 700$ mm für ein L7e-C-Fahrzeug, und</p> <p>(2) Breite: $\leq 2\ 000$ mm, oder $\leq 1\ 000$ mm für ein L1e-Fahrzeug, oder $\leq 1\ 500$ mm für ein L6e-B- oder ein L7e-C-Fahrzeug und</p> <p>(3) Höhe $\leq 2\ 500$ mm und</p>
<p>L1e Neu: L1e-A und L1e- B</p>	<p>zweirädrige Kraftfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und - Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren oder - maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren; 	<p>u.a.</p> <p>(4) zwei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und</p> <p>(5) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Verbrennungsmotor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und</p> <p>(6) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und</p> <p>(7) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 4\ 000$ W und</p> <p>(8) Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers</p>
<p>L2e Neu: L2e-P und L2e- U</p>	<p>dreirädrige Kraftfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und - Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder 	<p>u.a.</p> <p>(4) drei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und</p> <p>(5) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder - maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren; 	<p>falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und</p> <ul style="list-style-type: none"> (6) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ≤ 45 km/h und (7) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 4\ 000$ W und (8) Masse in fahrbereitem Zustand ≤ 270 kg und (9) ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes
<p>L6e Neu: L6e-A und L6e-BP und L6e-BU</p>	<p>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder - einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder - einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren. <p>Diese Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen für dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e genügen, sofern in den Einzelrichtlinien nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> (4) vier Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und (5) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und (6) Masse in fahrbereitem Zustand < 425 kg und (7) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und (8) ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes und - bei L6e-A (10) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 4\ 000$ W - bei L6e-B (10) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung (1) $\leq 6\ 000$ W

Zu Nummer 3 (§ 12)

Die DIN 58220-6 „Sehschärfebestimmung - Teil 6: Straßenverkehrsbezogener Sehtest“ wurde vom Normenausschuss Feinmechanik und Optik (NAFuO) im DIN, Arbeitsausschuss NA 027-01-08 AA „Augenoptik“ novelliert. Eine Anpassung des Verweises ist erforderlich. Infolge der Anpassung wird eine Sehtestung nur noch durch Landoltringe und nicht mehr wie bisher durch Landoltringe oder Buchstaben möglich sein.

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 3 Satz 3)

Auf Grund eines Bedürfnisses aus der Praxis werden die für die Identitätsprüfung zulässigen Ausweisdokumente erweitert.

Zu Nummer 5 (17 Absatz 5 Satz 2)

Auf Grund eines Bedürfnisses aus der Praxis werden die für die Identitätsprüfung zulässigen Ausweisdokumente erweitert.

Zu Nummer 6 (§ 21)

In § 21 Absatz 3 Nummer 2 erfolgt eine Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV).

Zu Nummer 7 (§ 28 Absatz 2)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Aktualisierung, da die Kommission die Äquivalenzentscheidung neu gefasst hat.

Zu Nummer 8 (§§ 71a und 71b)

Ziel ist die neue Verankerung der unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte und der unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung. Die Notwendigkeit für die Neuregelung der Anerkennung der unabhängigen Stellen ist damit begründet, dass die derzeitige Regelung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Maßgeblich ist ein zweistufiges Verfahren, um eine qualitätssichernde und personalschonende amtliche Anerkennung für eine unabhängige Stelle zu erreichen. Die originäre amtliche Anerkennung erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde und zwar in dem Bundesland, in dem der Träger der unabhängigen Stellen seinen Sitz hat. Die fachliche Expertise für

die Bestimmung der unabhängigen Stellen wird weitgehend durch eine Begutachtung der Bundesanstalt für Straßenwesen gewährleistet. Diese bildet dann die Grundlage für die amtliche Anerkennung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Hintergrund ist, dass die Fallzahlen für die Anerkennung der Träger einer unabhängigen Stelle gering sind, da nach Auskunft der Bundesanstalt für Straßenwesen nur zwei bis vier Träger für eine solche unabhängige Stelle in Betracht kommen. Eine amtliche Anerkennung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen ist nicht möglich, da sie keine selbstständige Bundesoberbehörde im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GG ist. Die Tätigkeit der Bundesanstalt für Straßenwesen beruht lediglich auf einem Errichtungserlass und erfüllt damit nicht das Erfordernis eines Errichtungsgesetzes zur Erfüllung amtlicher Tätigkeit gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG.

Auch die Übertragung des Anerkennungsverfahrens auf eine andere selbstständige Bundesoberbehörde erfordert die Änderung des jeweiligen Errichtungsgesetzes. Auch die Übertragung des Anerkennungsverfahrens auf eine Bundesoberbehörde (wie Bundesverwaltungsamt), welche nicht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist, erscheint nicht zweckdienlich und ist schwierig umsetzbar.

Die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, in der die unabhängige Stelle ihren Sitz hat, hat bundesweite Geltung. Eine direkte Überwachung durch das jeweilige Bundesland wird auch nicht als erforderlich betrachtet. Ausländische Träger haben ein Wahlrecht bezüglich des Bundeslandes.

§ 71a ist die Grundlage für das Anerkennungsverfahren der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Maßgeblich orientiert sich das Anerkennungsverfahren an den Regeln für die Anerkennung der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung gemäß § 66. Die formellen und materiellen Kriterien für das Bestätigungsverfahren richten sich nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft. Dieser Stand soll durch die „Richtlinie zur Bestätigung der Eignung der Testverfahren und -geräte und der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ konkretisiert werden, welche im Verkehrsblatt veröffentlicht werden. Dazu bestimmt die genannte Richtlinie die Verfahrensvorschriften für die Bestätigung der Eignung und legt den materiellen Kern der Eignungsprüfung fest.

Im Oktober 2015 wurde die Bundesanstalt für Straßenwesen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragt, einen Vorschlag für die Ausgestaltung von Inhalt, Umfang und Dokumentation der Prüfung durch die unabhängigen Stellen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde die Arbeitsgruppe (AG) „Unabhängige Stellen“ gegründet, die aus

insgesamt 10 Mitgliedern, aus den Bereichen der Wissenschaft, Praxis und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, bestand. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Unabhängige Stelle“ bildet die Grundlage zur Erstellung der Richtlinie. Zudem dient der Abschlussbericht als ergänzende Erläuterung (Leitfaden) der Richtlinie und dem anerkannten Stand der Wissenschaft. Der Leitfaden soll zudem öffentlich für die unabhängigen Stellen zugänglich gemacht werden.

Im Unterschied zu § 66 werden die Regelungen für die Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen nicht durch eine eigens zu schaffende Begutachtungsrichtlinie verankert, sondern werden als Teil der Anlage 14a ausgestaltet. Die Begutachtung dient anders als bei der Anerkennung der Begutachtungsstellen nicht als Überwachung der unabhängigen Stellen, sondern ist lediglich Teil des Anerkennungsverfahrens.

Die zuständige Behörde für die unabhängige Stelle ist jeweils die Behörde, in dem die unabhängige Stelle ihren Hauptsitz hat.

§ 71b Absatz 2 verweist bei der Anerkennung für die Träger der unabhängigen Stellen für die Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung auf den § 71a Absatz 3 bis 8. Zudem werden auch die formellen und materiellen Kriterien der Bestätigung der Eignung der Kurse durch den anerkannten Stand der Wissenschaft unter der Maßgabe der „Richtlinie zur Bestätigung der Eignung der Testverfahren und -geräte und der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ konkretisiert.

Zu Nummer 9 (§ 72)

Die neuen Absätze 4 und 5 sind die Grundlage für die Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Dieses System schließt sich an das System des § 72 an, das bereits bei anderen Anerkennungsverfahren angewandt wird.

Zu Nummer 10 (§ 75 Nummer 4)

Hierbei handelt es sich um eine Folge der durch die 2. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1674) erfolgten Änderung des § 74 Absatz 4 FeV.

Zu Nummer 11a) (§ 76 Nummer 8a bis g)

Die Aufnahme dieser Regelung dient der Dokumentation des Besitzstandes für Fahrerlaubnisinhaber, die

a) bis zum 18.01.2013 - also vor Inkrafttreten der Richtlinie 2006/126/EG – und

b) ab dem 19.01.2013 und bis zum 27.12.2016 – vor Inkrafttreten der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083)

ihre Fahrerlaubnis erworben haben.

Zu Nummer 11b) (§ 76 Nummer 9)

Die Anpassung stellt in Ergänzung zu den Einschlussregelungen der Anlage 3 klar, dass die unter die bisher in die alte Fahrerlaubnis Klasse 3 fallenden Züge nicht mehr erst auf Antrag, sondern automatisch im Falle einer Umstellung zugeteilt werden.

Zu Nummer 11c) (§ 76 Nummer 12 c)

Die Aufnahme dieser Regelung dient der Dokumentation des Besitzstandes für Fahrerlaubnisinhaber, die ab dem 19.01.2013 und bis zum 27.12.2016 – vor Inkrafttreten der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) ihre Fahrerlaubnis erworben haben.

Zu Nummer 12 (Anlage 2 Buchstabe b)

Diese Änderung ist eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers der 11. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 13a) (Anlage 4 Nummer 4.5)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 13b) (Anlage 4 Nummer 11.2.3)

Ein Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation ist für die Beurteilung nicht erforderlich.

Ein „Facharzt mit schlafmedizinischer Qualifikation“ bedeutet, dass ein Facharzt entweder die Zusatzbezeichnung „Somnologe“ (von der Deutschen Gesellschaft für Schlafmedizin) oder „Schlafmediziner“ (von der Landesärztekammer) erworben hat. Alle akkreditierten Schlaflabore müssen unter somnologischer oder schlafmedizinischer Leitung sein.

Die Diagnostik eines obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms (OSAS) und die entsprechende CPAP-Einleitung (Maskenbeatmung) kann nur in einem Schlaflabor (ambulant oder stationär) durchgeführt werden.

Bei der hohen Anzahl von OSAS-Patienten mit CPAP ist die anschließende Therapiekontrolle von den einzelnen Schlaflaboren allein nicht zu leisten. Sie kann auch im ambulanten Bereich von Fachärzten mit schlafmedizinischer Expertise (z.B. Pulmologen) durchgeführt werden. Voraussetzung ist die Möglichkeit der apparativen Diagnostik (Polygraphie) und deren fachliche Beurteilung.

Nach Diagnose eines OSAS in einem Schlaflabor mittels schlafmedizinischer/somnologischer Qualifikation und adäquater Therapie kann die Therapiekontrolle einschließlich der Begutachtung nach Anlage 4 FeV von einem Facharzt im ambulanten Bereich durchgeführt werden, der qualifiziert für schlafbezogene Atmungsstörungen ist und die entsprechende apparative Ausstattung hat, ohne die offizielle Zusatzbezeichnung „Somnologe“ oder „Schlafmediziner“ erworben zu haben.

Erst wenn die Kontrolluntersuchung (z.B. Polygraphie) auffällig ist oder der Patient wieder an OSAS-typischen Beschwerden leidet, muss eine erneute Zuweisung an ein Schlaflabor erfolgen.

Zu Nummer 14 (Anlage 4a)

Die Begutachtungsleitlinien für Kraftfahrern wurden entsprechend der Regelungen in der FeV überarbeitet. Daher ist die Fundstelle anzupassen.

Zu Nummer 15 (Anlage 5)

Folgeänderung aufgrund der Regelungen zur unabhängigen Stelle.

Zu Nummer 16a (Anlage 7 Nummer 1.3)

Aufgrund der Bedürfnisse aus der Praxis soll nun jeder Bewerber die Möglichkeit der Audiounterstützung bei der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung erhalten. Damit soll u.a. Bürokratie abgebaut werden, da eine Prüfung durch die Verwaltung entfällt, ob die Audiounterstützung wegen einer Lese- und Schreibschwäche erforderlich ist.

Zu Nummer 16b (Anlage 7 Nummer 2.2.2)

Mit der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) wurde die Defi-

dition der Klasse A2 geändert. Da es nach Anhang II Nummer 5.2 der Richtlinie 2006/126/EG nicht ausgeschlossen ist, in der Prüfung Krafträder zu verwenden, die von Krafträdern mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind, wird Anlage 7 Nummer 2.2.2 an die Vorgaben der EU-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 17 (Anlage 8 Nummer II)

Da Fahrzeuge der bundeswehreigenen Dienstfahrerlaubnisklasse (DFE) P auch geschützte Fahrzeuge der DFE G sind, wurde in die höherwertige DFE P (Personentransport) der Erwerb der DFE G eingeschlossen. Aus diesem Grund wird der Vordruck des Dienstführerscheins geändert.

Zu Nummer 18 (Anlage 11)

Mit der Republik Serbien wurde am 20.02.2017 eine Gemeinsame Absichtserklärung zu Verfahrensfragen beim Führerscheintausch abgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Republik Serbien in die Staatenliste aufgenommen.

Der US-Bundesstaat Virginia hat die Bezeichnung seiner PKW-Fahrerlaubnis von „NONE“ auf „D“ geändert. Daher erfolgt eine Anpassung der Anlage 11.

Zu Nummer 19 (Anlage 13)

Die Ergänzungen in den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.11 dienen der rechtsförmlichen Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Sie gewährleisten, dass die jeweiligen Straftaten nur im Fahreignungs-Bewertungssystem berücksichtigt und mit 2 Punkten bewertet werden, wenn ein Bezug auf die Verkehrssicherheit vorliegt, wie § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s StVG vorgibt. Denn der Bezeichnung der Straftaten in der Verordnung ist deren Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr zugrunde zu legen. Dies wäre aber nicht mehr gewährleistet, wenn ein Fahrverbot, welches bisher als alleiniges Differenzierungskriterium diente, auch bei anderen Straftaten als allgemeine Sanktion angewendet werden kann.

Zu Nummer 20 a) (Anlage 14 Absatz 1)

Die Umsetzung der mit der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2015 (BGBl. I S. 348) eingeführten Regelung, hat in der praktischen Umsetzung in einigen Bundesländern zu Problemen geführt. Anlässlich einer Beratung von Bund und Ländern wurde Einvernehmen erzielt, dass die ohnehin erfolgte Prüfung im Rahmen der Begutachtung durch die Bundesanstalt für Stra-

ßenwesen ausreicht. Weitere Nachweise, wie eine Dokumentation des Antragstellers über die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 ArbStättV, werden nicht als zielführend erachtet.

Zu Nummer 20 b) (Anlage 14 Absatz 3)

Die Streichung des Absatzes 3 ist dadurch bedingt, dass die Voraussetzung für die Anerkennung der unabhängigen Stellen im § 71a und der neuen Anlage 14a verankert werden.

Zu Nummer 21 (Anlage 14a Neu)

Die Anlage 14a regelt die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung der Träger von unabhängigen Stellen für die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte. Daneben sind die maßgeblichen Regelungen für die Begutachtung der Bundesanstalt für Straßenwesen geregelt, welche eine wissenschaftliche Unterstützung für die Anerkennungsbehörde darstellt. Der Absatz 1 normiert die originären Anerkennungsvoraussetzungen. In Absatz 2 werden die Anforderungen für die Begutachtung geregelt.

Zu Nummer 22 a) (Anlage 15 Absatz 1)

Die Umsetzung der mit der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2015 (BGBl. I S. 348) eingeführten Regelung hat in der praktischen Umsetzung in einigen Bundesländern zu Problemen geführt. Anlässlich einer Beratung von Bund und Ländern wurde Einvernehmen erzielt, dass die ohnehin erfolgte Prüfung im Rahmen der Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen ausreicht. Weitere Nachweise wie eine Dokumentation des Antragstellers über die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 ArbStättV werden nicht für zielführend erachtet.

Zu Nummer 22 b) (Anlage 15 Absatz 3)

Die Neufassung dient dazu, die nicht mehr notwendigen Regelungen zu den unabhängigen Stellen zu streichen und gleichzeitig die Regelung für die Evaluierung zu erhalten.

Zu Nummer 23 (Anlage 15a Neu)

Anlage 15a regelt die Details für das Anerkennungsverfahren der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Unterschied zur Anlage 14a regelt Anlage 15a die Anforderungen zu den Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung, ansonsten sind die Anlage 14a und Anlage 15a weitgehend deckungsgleich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 1 (Gebührennummer 165 bis 166)

Die nachfolgenden Gebühren wurden gemäß § 1 in Verbindung mit § 9 Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ermittelt. Diese wurden auf Basis der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV), vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2016 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, berechnet. Dabei wurden Kosten im Sinne des § 3 Absatz 3 BGebG zu Grunde gelegt, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten.

a) Gebühren für eine vollständige Begutachtung durch die BAST

Gemäß der Anlagen 14a und 15a, müssen zur Begutachtung mehrere Prüfschritte durchlaufen werden. Dabei wird der Aufwand für die Prüfung des Nachweises der Selbstverpflichtungserklärung (0,5 Stunden), der des Nachweises an Publikationen und Erfahrung (3 Gutachter je unabh. Stelle x 1 Stunde = 3 Stunden), der Verfügbarkeit von mindestens zwei Gutachtern je Stelle (0,5 Stunden), die Dokumentation eines Qualitätsmanagements (1 Stunde) und der Aufwand für die Erstellung und Ablage des Gutachtens (2 Stunden) berücksichtigt. Für die Eintragung in der Gutachterliste und das Führen dieser entsteht je unabhängiger Stelle ein Aufwand i. H. v. 1,3 Stunden (8 Stunden / 6 unabh. Stellen = 1,3 Stunden).

Insgesamt ergibt sich je Begutachtung ein Aufwand i. H. v. 8,3 Stunden. Wird zur Bearbeitung der Vorgänge in der BAST ein/e Mitarbeiter/in des höheren Dienstes eingesetzt, so ergibt sich unter Berücksichtigung von BAST-spezifischen Kostensätzen eine Gebühr i. H. v. 694,79 Euro (8,3 Stunden x 83,71 Euro = 694,79 Euro; die Personal- und Sachkostensätze für Beamte und Angestellte wurden der AGebV vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2016 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, entnommen und hinsichtlich des Verhältnisses der Vollzeitäquivalente von Beamten und Angestellten in der BAST angepasst).

b) Gebühren für einen Gutachterwechsel

Bei einem Wechsel eines Gutachters in einer unabhängigen Stelle muss der Nachweis der Selbstverpflichtungserklärung (0,5 Stunden) und der Nachweis von Publikationen und Erfahrung (1 Stunde) überprüft werden. Zudem muss die Gutachterliste angepasst werden (0,5 Stunden).

Insgesamt ergibt sich je Gutachterwechsel ein Aufwand i. H. v. 2 Stunden. Wird zur Bearbeitung der Vorgänge in der BASt ein/e Mitarbeiter/in des höheren Dienstes eingesetzt, so ergibt sich unter Berücksichtigung von BASt-spezifischen Kostensätzen eine Gebühr i. H. v. 167,42 Euro (2 Stunden x 83,71 Euro = 167,42 Euro; die Personal- und Sachkostensätze für Beamte und Angestellte wurden der AGebV vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2016 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, entnommen und hinsichtlich des Verhältnisses der Vollzeitäquivalente von Beamten und Angestellten in der BASt angepasst).

Zu Nummer 2 (Gebührennummer 217)

Mit der Einführung des Anerkennungsverfahrens für Träger der unabhängigen Stellen haben die Bundesländer die Schaffung eines Gebührentatbestands für die Anerkennung gefordert. Die Prüfung der Anerkennung der Träger der unabhängigen Stellen ergibt sich aus den § 71a Absatz 3 und § 71b, sowie aus der Anlage 14a und 15a. Für das Anerkennungsverfahren sind mehrere Prüfungsschritte erforderlich:

1. Prüfung des Nachweis über die Rechtsform des Trägers,
2. Prüfung der Informationen über die Organisation und die Leitung des Träger und gegebenenfalls die Prüfung der Beziehung zu übergeordneten Organisationen,
3. Prüfung der Dokumentation eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagements,
4. Prüfung der durch die Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführten Begutachtung des Trägers der unabhängigen Stellen.

Für die dargelegte Prüfung und die Bescheidung der Anerkennung wird ein Gesamtaufwand von 16 Stunden kalkuliert. Für die Bearbeitung der Anerkennung ist nach Mitteilung der Länder eine Arbeitskraft für den gehobenen Dienst erforderlich. Zur Berechnung der einzelnen Personal- und Sachkosten dient die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374). Nach Abschnitt 1 Buchstabe B Römisch II Nummer 4 ist für den gehobenen Dienst eine Personal- und Sachkostenpauschale von 53,62 Euro anzusetzen. Bei einer Stundenzahl von 16 Stunden ergibt sich ein Gebührenbetrag von 857,62 Euro. Auf Grundlage dieser Daten haben die Länder eine Rahmengebühr von 250 bis

1000 Euro vorgeschlagen. Damit wird gewährleistet, dass die länderspezifischen Unterschiede bezüglich der Besoldung im gehobenen Dienst berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 3 (Gebührennummer 345)

Die Verweise sind wegen der Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861) geändert worden ist, überarbeitet worden.

Zu Nummer 4 (Gebührennummer 346)

Die Verweise sind wegen der Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861) geändert worden ist, überarbeitet worden.

Zu Artikel 3 Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Zu Nummer 1 (§ 8)

Mit den Änderungen wird ermöglicht, die Fortbildungsmaßnahme über einen längeren Zeitraum als drei Tage durchzuführen. Sie muss aber einen Gesamtumfang von mindestens 24 Stunden haben. Außerdem wird damit klargestellt, dass auch einzelne Tage möglich sind.

Mit der Änderung in Absatz 2 wird eine redaktionelle Klarstellung bezüglich der zuständigen Behörde durchgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Regelung schafft eine Übergangsvorschrift für bereits ausgefertigte Bescheinigungen.

Zu Nummer 3 (Anlage 2a)

Die Neufassung der Musterbescheinigung dient der Verbesserung und Klarheit beim Erstellen der Bescheinigung. Sie macht außerdem deutlich, dass die Anmerkungen kein Bestandteil der auszuhändigenden Bescheinigung sind.

Zu Nummer 4 (Anlage 2b)

Die Neufassung der Musterbescheinigung dient der Verbesserung und Klarheit beim Erstellen der Bescheinigung. Sie macht außerdem deutlich, dass die Anmerkungen kein Bestandteil der auszuhändigenden Bescheinigung sind.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 4008, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	3.000 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1.000 Euro
Verwaltung	
<u>Bund</u>	
Bundesanstalt für Straßenwesen	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	5.000 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	2.200 Euro
Technische Prüfstellen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet)	510.000 bis 2,5 Mio. Euro (4 bis 10 Euro) für die Ausstattung zur audiogestützten theoretischen Fahrerlaubnisprüfung abhängig von der Wahl der Alternative, auszugehen ist jedoch von der kostengünstigeren Variante.
<u>Länder</u>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	5.400 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1.600 Euro
Das Ressort hat die Herleitung und Zusammensetzung der Gebühren für die Wirtschaft nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben werden im Wesentlichen die Begutachtungs- sowie Anerkennungsverfahren für die mit der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Reform der medizinisch-psychologischen Untersuchung) eingeführten unabhängigen Stellen geregelt. Die Aufgabe der unabhängigen Stellen ist es, die Eignung der eingesetzten

psychologischen Testverfahren und -geräte von Trägern von Begutachtungsstellen für die Krafftfahreignung sowie die Kurse zur Wiederaufnahme der Krafftfahreignung zu bestätigen.

Darüber hinaus wird die Audiounterstützung bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung unabhängig von der Lese- und Schreibfähigkeit ermöglicht und die Definition der Fahrerlaubnisklasse AM geändert.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben löst keinen Erfüllungsaufwand für **Bürgerinnen und Bürger** aus.

Wirtschaft

Unabhängige Stellen (derzeit sechs) müssen aufgrund der Reform der medizinisch-psychologischen Untersuchung erstmalig eine Begutachtung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen beantragen sowie sich anerkennen lassen. Hierfür ergibt sich ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragstellung, für das Erfüllen von Nachweispflichten sowie für die Aufbereitung von Informationen. Die Anerkennung ist für 15 Jahre befristet und muss dann erneuert werden. Gleiches gilt für die Begutachtung. Der damit verbundene jährliche Erfüllungsaufwand ist ebenfalls sehr gering.

Verwaltung

Bund (Bundesanstalt für Straßenwesen)

Analog zum Aufwand der Wirtschaft entsteht geringer einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand für die Entwicklung eines Prüfbogens, die Prüfung als solche sowie die Dokumentation im Zusammenhang mit der Begutachtung.

Technische Prüfstellen

Für die Ausstattung der Prüfplätze mit einer Audiounterstützung stehen den technischen Prüfstellen zwei Alternativen zur Auswahl. Entweder sie stellen für jede Prüfung Einmal-Kopfhörer (600.000 Prüfungen, rund 4 Euro pro Stück) oder sie stellen wiederverwendbare Kopfhörer (4.500 Prüfplätze, rund 10 Euro pro Stück) bereit. Die erste Variante ist mit 2,5 Mio. Euro pro Jahr die kostenintensivere Variante. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entscheidung für die wiederverwendbaren Kopfhörer getroffen wird. Die Kosten liegen hier bei 510.000 Euro pro Jahr.

Länder (nach Landesrecht zuständige Behörden)

Die Anerkennung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt nach Rückmeldung der Länder insgesamt für alle Bundesländer 5.400 Euro einmalig und 1.600 Euro jährlich.

III. Votum

Das Ressort hat mit Hilfe der Bundesanstalt für Straßenwesen den Erfüllungsaufwand transparent und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin